

zu ergangenen Ausführungsbestimmungen in das Währungsgebiet der DM-DNB einführt oder aus diesem Gebiet ausführt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Vermögensziehung erkannt werden.

(4) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Tat nach Umfang oder Art der Ware zu einer schweren Störung des Warenaustausches geführt hat,
- b) wenn die zur Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht worden sind,
- c) wenn die Tat wiederholt zum Zwecke des Erwerbs begangen wurde.

(5) Ein schwerer Fall liegt nicht vor, wenn zwar die Voraussetzungen des Absatzes 4 b) und c) gegeben sind, jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nur eine geringfügige Störung des Warenaustausches eingetreten ist.“

§40

§ 4 Absätze 5 und 6 und § 6 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels werden aufgehoben.

Änderung von Verfahrensbestimmungen

§41

(1) Die in den §§ 2 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Beschlüsse des Gerichts werden unter Mitwirkung von Schöffen gefaßt.

(2) Das gleiche gilt für die Beschlußfassung über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und die Beschlüsse nach §§ 346 und 347 der Strafprozeßordnung.

§42

§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung wird aufgehoben.

§43

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum Ersten Teil dieses Gesetzes erläßt der Minister der Justiz.

§44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.